

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 403/11 B**

L 1 R 907/10 (Bayerisches LSG)  
S 11 R 835/10 WA (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte n ste i n  
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 4.5.2011 mit einem am 4.11.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 3.4.2012 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Nach § 160a Abs 2 S 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der aufgrund der fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung des LSG bis zum 11.6.2012 laufenden Jahresfrist (§ 66 Abs 2 SGG) durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, ist die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

